



Satzung

der

Schützengesellschaft 1723

Langewiesen e.V.

Stand März 2022

Inhaltsverzeichnis

- 1. Name und Sitz**
- 2. Aufgaben und Ziele**
- 3. Mitgliedschaft**
- 4. Rechte und Pflichten**
- 5. Organe und Leitung**
- 6. Finanzierung und Eigentum**
- 7. Maßnahmen bei Verstößen**
- 8. Datenschutz**
- 9. Haftung und Vertretung**
- 10. Schlussbestimmungen**

1. Name und Sitz

1.1. Der Schützenverein

- trägt den Namen „*Schützengesellschaft 1723 Langewiesen e.V.*“ (im Text „SG 1723 e.V.“ genannt).
- hat seinen Sitz in 98693 Ilmenau, In den Folgen 35.
- ist im Vereinsregister Ilmenau unter der lfd. Nr. 120090 eingetragen.

1.2. Sofern die SG 1723 e.V. Mitglied weiterer Verbände und Vereine ist, erkennt sie deren Satzungen an.

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Aufgaben und Ziele

2.1. Vereinszweck ist die Pflege des Schützenbrauchtums und die Förderung des Schießsports zur Persönlichkeitsentwicklung.

2.2. Die SG 1723 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

2.3. Sie ist politisch und konfessionell neutral. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4. Die SG 1723 sieht ihre Aufgaben darin, allen am Schießsport interessierten Bürgern, im Sinne der olympischen Idee, das Schießen mit Sportwaffen zu ermöglichen. Besonders Kindern und Jugendlichen soll eine Möglichkeit zur sportlichen Entfaltung geboten werden.

2.5. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der SG 1723 e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

3.1. Die SG 1723 e.V. besteht aus

- Kindern - unter 14 Jahren
- Jugendlichen - von 14 bis 17 Jahren
- Aktiven Mitgliedern - ab 18 Jahren mit und ohne WBK
- Fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

3.2. Beginn der Mitgliedschaft

- 3.2.1. Mitglied in der SG 1723 e.V. kann jeder Bürger werden, der die Satzung anerkennt, der gesundheitlich für die ausgeübte Sportart geeignet und unbescholten ist.
- 3.2.2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Für Kinder und Jugendliche ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten nötig. Hierzu bedarf es der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Aufnahmeantrag des Kindes.
- 3.2.3. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Mitgliedschaft eines Erziehungsberechtigten erwünscht.
- 3.2.4. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet die Mitgliederversammlung durch Stimmenmehrheit. Zwischen den Versammlungen entscheidet der Vorstand über eine vorläufige Mitgliedschaft.
- 3.2.5. Bei Aufnahme als Mitglied sind eine Aufnahmegebühr und der anteilige Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Begleichung des Jahresbeitrags erfolgt durch Einzugsermächtigung.
- 3.2.6. Personen, die sich in besonderer Weise um die SG 1723 e.V. verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind nicht beitragspflichtig.

3.3. Ende der Mitgliedschaft

- 3.3.1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Ableben
 - Ordentliche Kündigung durch das Mitglied
 - Ausschluss durch die SG 1723 e.V.
 - Auflösung der SG 1723 e.V.

Endet die Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des bereits geleisteten Jahresbeitrages.

- 3.3.2. Treten Mitglieder aus der SG 1723 e.V. aus, die vom Vorstand als Leistungsträger eingestuft sind, so dürfen sie für die Dauer von zwei Kalenderjahren nicht für andere Schützenvereinigungen bei Wettkämpfen starten.
- 3.3.3. Mitgliedern, die das Sportschießen entgegen der olympischen Idee bzw. gegen die Regeln und Bestimmungen des Sportschießens ausüben wollen, ist die Mitgliedschaft zu verweigern bzw. diese sind als Mitglied

auszuschließen. Die sportliche Ausübung im Verein sowie die und Nutzung der Anlagen ist ihnen zu verwehren.

- 3.3.4. Die ordentliche Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Die Kündigung ist dem Vorstand der SG 1723 e.V. schriftlich mitzuteilen.

4. Rechte und Pflichten

4.1. Aktive Mitglieder, Kinder und Jugendliche haben das Recht,

4.1.1. sich aktiv am Vereinsleben und an Wettkämpfen zu beteiligen, eine Mitgliedskarte, Einsicht in die aktuelle Satzung und die Regelungen zum Datenschutz zu erhalten. Die Satzung und die Datenschutzbelehrung können kostenfrei auf der Homepage des Vereins eingesehen werden.

4.1.2. auch mit einem Alter unter 12 Jahren, nach Erteilung einer Sondergenehmigung durch das Ordnungsamt, am sportlichen Schießen (mit Luftdruck oder CO₂) teilzunehmen. Für das Lichtschießen und den Bogensport ist eine derartige Genehmigung nicht notwendig.

4.1.3. in den Mitgliederversammlungen ihre Meinungen darzulegen, Vorschläge zu unterbreiten, Rechenschaft über Probleme des Vereinslebens jeglicher Art zu fordern, den Vorstand zu wählen, dessen Abberufung zu fordern und über Beschlussvorlagen abzustimmen.

4.1.4. gegen Maßnahmen von verantwortlichen Leitern oder Vorstandsmitgliedern schriftlich innerhalb von 14 Tagen beim Vorstand Widerspruch einzulegen.

4.1.5. private Dienstleistungen gegenüber Bürgern als WBK-Inhaber, Übungsleiter, Trainer, Lektor oder Kampfrichter zu verrichten. Dienstleistungshandlungen dürfen sich in keinem Fall im Widerspruch zu gesetzlichen und schießsportlichen Rechtsvorschriften befinden.

4.1.6. für das Training und bei Wettkämpfen, die Genehmigung der Wettkampfleitung vorausgesetzt, die eigene Waffe und Ausrüstung zu verwenden.

4.2. Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder haben das Recht,

4.2.1. sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, Einsicht in die aktuelle Satzung und die Regelungen zum Datenschutz zu erhalten. Die Satzung und die Datenschutzbelehrung können kostenfrei auf der Homepage des Vereins eingesehen werden.

4.2.2. in den Mitgliederversammlungen Rechenschaft über Probleme jeglicher Art zu fordern, den Vorstand zu wählen und über Beschlussvorlagen abzustimmen.

4.3. Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- 4.3.1. die gültigen Rechtsvorschriften, Regeln und Bestimmungen der ISSF und des DSB, welche das Sportschießen, den Umgang mit Schussgeräten, Waffen, offener oder patronierter Munition beinhalten, zu kennen und strikt einzuhalten. Dieses gilt analog für weitere schießsportliche Verbände, denen der SG 1723 e.V. beitrifft und in denen nach festen Regeln einer genehmigten Sportordnung geschossen wird.
- 4.3.2. den Festlegungen der Satzung entsprechend zu handeln, mit dem Vereinseigentum sorgsam umzugehen und dieses vor Beschädigung oder Verlust zu schützen.
- 4.3.3. sich im Umgang mit anderen Mitgliedern und Sportlern kameradschaftlich, sportlich fair, gesellig und stets human zu verhalten.
- 4.3.4. auf Festlegung des Vorstands, in zumutbarem Umfang, Tätigkeiten zum Wohl der SG 1723 e.V. zu übernehmen. Mitglieder, die ihrer Verpflichtung nicht nachkommen haben ein Ersatzgeld zu zahlen, das von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.

5. Organe und Leitung

5.1. Versammlungen

5.1.1. Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung ist das höchste Organ der SG 1723 e.V. Sie findet jährlich bis Ende März statt.

Bei der Jahreshauptversammlung werden

- Beschlüsse zur Ausgestaltung des Vereinslebens und aller damit verbundenen Aufgaben gefasst.
- für den Zeitraum von zwei Geschäftsjahren der Vorstand sowie ggfs. die Delegierten zu den Schützentagen gewählt.
- der Kassenprüfungsausschuss und Gremien zur Vorbereitung und Durchführung größerer Veranstaltungen / Wettkämpfe berufen.
- bei Verstößen gegen die Satzung oder andere Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen festgelegt.

5.1.2. Mitgliederversammlungen

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung, muss vier Wochen vor dem jeweiligen Termin schriftlich bekannt gemacht werden. Die Einladung hierzu bedarf der Schriftform.

Die Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, ist der Vorstand verpflichtet, binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit

derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist unbedingt die geänderte Beschlussfähigkeit zu erwähnen.

5.1.3. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag des Vorstands kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies im Interesse der SG 1723 e.V. erforderlich ist.

Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können unter anderem

- Maßnahmen bei Verstößen bzw. Ausschluss von Mitgliedern gemäß Pkt. 3.3.3.
- die Abberufung und Neuwahl des Vorstands bzw. einzelner Vorstandsmitglieder
- die Änderung der Satzung
- die Auflösung der SG 1723 e.V.
- außerordentliche Angelegenheiten der SG 1723 e.V.

beraten und beschlossen werden.

5.1.4. Stimmrecht gemäß § 38 & § 40 BGB

Minderjährige Mitglieder unter 14 Jahren haben nur eingeschränktes Stimmrecht. Ihr gesetzlicher Vertreter kann das volle Stimmrecht für sie ausüben. Minderjährige Mitglieder ab 14 Jahren haben volles Stimmrecht.

5.1.5. Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5.1.6. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5.1.7. Zur Auflösung der SG 1723 e.V. ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Aufgrund der Wichtigkeit dieser Entscheidung ist jedes Mitglied verpflichtet, seine Stimme im Verhinderungsfall schriftlich im Voraus abzugeben.

5.1.8. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem ersten Stellvertreter, geleitet.

5.1.9. Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge zur Neuwahl des Vorstands mit einer Frist von 2 Wochen vor der Versammlung beim amtierenden Vorstand einzureichen.

5.1.10. Zur Entlastung des Vorstands und zur Wahl des Vorsitzenden, hat die Mitgliederversammlung einen neutralen Versammlungsleiter zu wählen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Mitglieder bindend. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom

Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Vorstandssitzung zu bestätigen ist.

5.2. Der Vorstand setzt sich aus den folgenden Funktionen zusammen:

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Sportleiter Schießsport
- Sportleiter Bogensport
- Jugendleiter
- Schriftführer
- Öffentlichkeitsarbeit (erweiternde Funktion)

5.2.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der SG 1723 e.V. zuständig und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Realisierung der in den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse
- Führung der laufenden Geschäfte sowie Verwaltung des Vermögens der SG 1723 e.V.
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Erarbeitung von Vorschlägen zur Ernennung von Ehrenmitgliedern in der Jahreshauptversammlung
- Informationspflicht zu den Beschlüssen im Verein

5.2.2. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Stellvertreters.

5.2.3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren aus Mitgliedern der SG 1723 e.V. gebildet. Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands ohne Festlegung der Vorstandsfunktionen durch Blockwahl. Der Vorstand wählt anschließend in einer konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte die Besetzung der in 5.2 aufgeführten Funktionen. Sollte ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit ausscheiden, so kann für die restliche Amtsdauer vom Vorstand ein Nachfolger bestimmt werden. Die Neuwahl erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung. Vorzeitige Neuwahlen sind durchzuführen, wenn sich eine 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für eine Neuwahl ausspricht.

5.2.4. Die in dieser Satzung verwendete männliche Form für Funktionsträgerschaften erlaubt keine Rückschlüsse auf das Geschlecht einer Person.

6. Finanzierung, Beiträge und Leistungserbringung

6.1. Finanzierung

Die Mitglieder der SG 1723 e.V. haben für eine weitestgehende Eigenfinanzierung Sorge zu tragen. Dazu sind möglichst viele gesellschaftliche Möglichkeiten zu nutzen. Alle von der Stadt oder sonstigen Institutionen zur Nutzung übergebenen Mittel, sowie das Eigentum und eigenerwirtschaftete Mittel der SG 1723 e.V., sind im Interesse der Mitglieder einzusetzen und zu erhalten.

6.2. Beiträge

6.2.1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird in der Jahreshauptversammlung beraten und durch Abstimmung für das Geschäftsjahr festgelegt, insofern sich eine Änderung ergeben sollte.

6.2.2. Mitgliedsbeiträge werden bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres in voller Höhe vom Konto des Vereinsmitgliedes per SEPA-Lastschrift abgebucht. Die vorläufige Mitgliedschaft in der SG 1723 e.V. beginnt erst, wenn der erste Beitrag und die dazugehörige Aufnahmegebühr auf dem Konto des Vereins gutgeschrieben wurden. Die Kosten für eigenverschuldete Rückbuchungen muss das Mitglied selbst tragen. Es wird ihm zur Begleichung der säumigen Zahlung, inkl. angefallener Gebühren, eine Nachfrist von 4 Wochen eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist und ohne vollständigen Zahlungseingang, behält sich der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes vor.

6.2.3. Werden vorläufige Mitglieder von der Hauptversammlung nicht bestätigt, so erhalten diese den Jahresbeitrag zurückerstattet. Eine Erstattung der Aufnahmegebühr erfolgt nicht.

6.3. Absicherung der Leistungserbringung

- Aktive Mitglieder haben 10 Arbeitsstunden im Jahr zu leisten.
- Neue Mitglieder haben anteilig, von der Aufnahme durch die Versammlung bis zum Jahresende, ihre Arbeitsstunden zu leisten.
- Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren können nicht verpflichtet, sollten aber zum Helfen animiert werden.
- Kinder und Jugendliche von 15 bis 17 Jahren, haben die Hälfte der angesetzten Stunden zu erbringen.
- Das Ersatzgeld wird auf 7,- Euro pro Stunde festgelegt.
- Fördermitglieder sind vom Zwang der Leistungserbringung befreit. Ihre freiwillige Mitarbeit wird jedoch begrüßt.

7. Maßnahmen bei Verstößen

- 7.1. Bei Verstößen gegen die Grundsätze der SG 1723 e.V. können folgende Maßnahmen angewandt werden:
- öffentliche Ermahnung in der Mitgliederversammlung
 - befristete Trainings-, Wettkampf- und Schießstandsperrung
 - Verweis
 - Funktionsentzug
- 7.2. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden
- durch den Vorstand, wenn er drei Monate mit der Beitragszahlung in Verzug gerät und nach Mahnung den Rückstand nicht innerhalb eines Monats ausgleicht. Die Mahnung gilt als erfolgt durch Absendung eines Briefes an die letzte bekannte Adresse. Sie muss die Androhung des Ausschlusses enthalten.
 - durch die Hauptversammlung mit 2/3 - Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wenn ein schwerer Tatbestand gegen die Interessen der Schützengesellschaft vorliegt.
- 7.3. Ausgeschlossene Mitglieder können nach angemessener Zeit und Bewährung einen Antrag auf Neuaufnahme stellen.
- 7.4. Bei mutwilliger Beschädigung von Vereinseigentum bzw. Eigentum eines Mitgliedes, ist vom Verursacher Wiedergutmachung zu verlangen bzw. einzuklagen. Die Wiedergutmachung schließt eine zusätzliche Maßnahme nicht aus.

8. Datenschutz

- 8.1. Die SG 1723 e.V. hat zum Umgang mit personenbezogenen Daten eine eigene Datenschutzerklärung erstellt und verpflichtet sich, nach den darin festgelegten Regeln zu handeln und Verstöße zu ahnden.
- 8.2. Jedes Mitglied hat das Recht, über den Datenschutz bei der SG 1723 e.V. und die ihm diesbezüglich zustehenden Rechte informiert zu werden.
- 8.3. Funktionsträger, die Ihre Funktion beenden verpflichten sich, personenbezogene Daten, die sie während ihrer Vereinstätigkeit erlangt haben, dem Vorstand zu übergeben und eigene Kopien sicher und unwiederbringlich zu löschen.

9. Haftung und Vertretung

- 9.1. Die SG 1723 e.V. haftet nicht für Schäden und Verluste am Eigentum ihrer Mitglieder oder Gäste.
- 9.2. Die Haftung der Mitglieder wird auf das Vermögen der Schützengesellschaft beschränkt. Der Vorstand darf Rechtsgeschäfte nur insoweit eingehen, als er damit das Gesellschaftsvermögen bindet. Er hat nicht das Recht die Mitglieder zu verpflichten.
- 9.3. Vertretungsberechtigt sind der Vorsitzende und dessen erster Stellvertreter miteinander oder einzeln mit dem Sportleiter oder dem Schatzmeister zusammen.
- 9.4. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Rechtsstreiten die SG 1723 e.V. als Partei im eigenen Namen zu vertreten.
- 9.5. Der Versicherungsschutz wird entsprechend den abgeschlossenen Vereinbarungen gewährt.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Die Satzung kann auf schriftlichen Antrag in der Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder bei einer groben Abweichung des Inhaltes von den tatsächlichen Gegebenheiten geändert werden.
- 10.2. Die SG 1723 e.V. kann ihre Auflösung in einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschließen.
- 10.3. Bei Auflösung der SG 1723 e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das vorhandene Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten an die Stadt Ilmenau mit der Maßgabe übertragen, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, um es zur finanziellen Unterstützung eines eventuell neu gegründeten nachfolgenden Schützenvereins in vollem Umfang diesem zu übereignen.

Stand der Satzung: 26.03.2022

Vorstand
Schützengesellschaft 1723 Langewiesen e.V.